

Strafregister-Informationssystem VOSTRA Anwendungsempfehlungen

1. Zweck

Am 23. Januar 2023 ist die neue Strafregisterverordnung (StReV) vom 19. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die folgenden Empfehlungen bezwecken eine einheitliche Handhabung der neuen Verordnung. Insbesondere sollen sie zur Sicherstellung der korrekten Anwendungen der Gerichtsstandsbestimmungen gemäss Art. 31 ff. StPO und zu einer effizienten Strafverfolgung beitragen. Die korrekte Eintragung hängiger Strafuntersuchungen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ist dabei von zentraler Bedeutung.

2. Eintragung neuer Strafverfahren im VOSTRA

2.1 Gesetzliche Regelung

Art. 34 Abs. 1 StReV legt fest, dass hängige Strafverfahren gegen Erwachsene wegen Verbrechen und Vergehen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der formellen Eröffnung der Untersuchung einzutragen sind. Sofern ein Strafbefehl ohne Untersuchung eröffnet wird, hat die Eintragung gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ausfertigung des Strafbefehls zu erfolgen. Jugendliche werden bei Verbrechen und Vergehen nur erfasst, wenn sie über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen (Art. 16 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b StReG)

2.2 Umsetzung in der Praxis

Die formelle Eröffnung der Untersuchung oder die Ausfertigung des Strafbefehls haben ausschliesslich deklaratorischen Charakter und sagen nichts darüber aus, ab wann eine Untersuchung geführt wird. Die vorliegenden Empfehlungen stellen für den Beginn der **Frist von 10 Arbeitstagen** deshalb nicht auf das Datum der formellen Eröffnungsverfügung ab, sondern auf den Zeitpunkt, an welchem die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO feststellt, d.h. in der Regel nach Kenntnisnahme des Falldossiers. Wird sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen oder sind weitere Ermittlungen gemäss Art. 309 Abs. 2 StPO erforderlich, entfällt der Eintrag der Strafuntersuchung.

Einzutragen im VOSTRA ist mindestens jener Straftatbestand mit der höchsten Strafandrohung.

Der Eintrag eines hängigen Strafverfahrens kann ausnahmsweise auch zurückgestellt werden (Art. 34 Abs. 4 StReV). Dabei geht es um Fälle, bei denen die Eröffnung des Strafverfahrens aufgrund einer geheimen Überwachungsmassnahme noch nicht kommuniziert werden kann, um die Untersuchung nicht zu gefährden. Würde die Verfahrenshängigkeit im VOSTRA erfasst, könnte die betroffene Person von einem bereits hängigen Strafverfahren vorzeitig Kenntnis erhalten, sofern sie ihr VOSTRA-Auskunftsrecht nach Art. 57 StReG geltend macht.

3. Eintragung von Änderungen in bereits erfassten Strafverfahren

Gemäss Art. 34 Abs. 3 StReV sind erhebliche Änderungen innerhalb von 10 Arbeitstagen im VOSTRA einzutragen. Als erheblich gelten insbesondere Abtretungen des Verfahrens und Änderungen der Beschuldigung.

4. Gerichtsstandsanfragen

Stellt eine Behörde fest, dass in einem anderen Kanton gegen die gleiche Person ein weiteres Strafverfahren hängig ist, nimmt sie zur Klärung des Gerichtsstands mit der zuständigen Behörde umgehend Kontakt auf, unabhängig davon, ob sich daraus eine Abtretung oder Übernahme des Falles ergibt (Art. 34 StPO).

Ergeht die Anfrage in einem Verfahren betreffend ein Verbrechen oder ein Vergehen einer bekannten Person, so ist ihr stets ein aktueller VOSTRA-Auszug beizulegen.

5. Missbräuchliche Nichtregistrierung hängiger Strafverfahren im VOSTRA

Es ist unkollegial, die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens zu umgehen, um eine allfällige Verfahrensübernahme zu verhindern. Insbesondere ist es missbräuchlich,

- a) ein im VOSTRA eingetragenes Strafverfahren nachträglich wieder zu entfernen; es sei denn, die entsprechenden Daten sind falsch (z.B., wenn zur Erfassung der Daten irrtümlich eine falsche Person ausgewählt wurde) oder
- b) bei einer eintragungspflichtigen Strafuntersuchung anlässlich der VOSTRA-Abfrage einen Anfragegrund auszuwählen, der keine Registrierung eines hängigen Strafverfahrens zur Folge hat (z.B. „nicht eintragungspflichtige Strafuntersuchung“, „Nachfrage in eingetragener Strafuntersuchung“ oder „beteiligte Person im Strafverfahren“).
- c) den Eintrag mit Hinweis auf eine angebliche Untersuchungsgefährdung zurückzustellen, obwohl die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen.

6. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 1. Mai 2023 in Kraft.

Verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 20. April 2023

Layout angepasst per 01.12.2023; keine inhaltlichen Änderungen